

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Remda-Teichel

Aufgrund des § 19, 20, 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thür. Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl. S. 113, 115), sowie der §§ 1, 2, Abs. 1, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61) hat der Stadtrat der Stadt Remda-Teichel mit Beschluss Nr.: 331-28/2013 in seiner Sitzung vom 14. Februar 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Remda-Teichel nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht besteht für
 - a) die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
 - b) alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführten Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen
 2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten
 4. die Erteilung von Unterricht an Schulen und Kindergärten oder bei sonstigen Institutionen
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Remda-Teichel zu vertretenden Gründen, nicht mehr tätig werden.

§ 3 Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen. Dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühr nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 bis 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 bis 2 erhobenen Pauschalsätze sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Remda-Teichel für verbrauchtes Material und ggf. dessen Entsorgung, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.:
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.
- d) notwendige Leistungen durch Dritte

- e) Selbstkosten der Stadt Remda-Teichel für Ersatzleistungen der Einsatzkräfte und für Entgelte nach § 14 ThürBKG, für vom Einsatzleiter veranlasste Leistungen Dritter zur Bewältigung des Einsatzes und zur Verpflegung der Einsatzkräfte

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
- für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 sowie § 22 Abs. a ThürBKG mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - für Gebühren für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz- bzw. Gebührensschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Remda-Teichel ist berechtigt, vor der Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Billigkeitsklausel

Die Stadt Remda-Teichel kann Kostenersatz- oder Gebührenansprüche im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des Falles unbillig wäre.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Remda-Teichel vom 01. April 1998 außer Kraft.

Remda-Teichel, den 28. März 2013
Stadt Remda-Teichel


ENGELMANN
Bürgermeister



Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehren der Stadt Remda-Teichel

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1), dem Sachkostentarif (Nr. 2) und den Materialkosten (3.) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Es wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.

2. Sachkosten

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1.) je km Wegstrecke und die Benutzungsdauer der Geräte und Fahrzeuge je Stunde in den Kategorien Ausrückestundenkosten (2.2.) und Arbeitsstundenkosten (2.3.). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Geräte nicht gesondert berechnet.

2.1. Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckengebühren für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundengebühren ist der Einsatz von Geräten abzugelten, deren Kosten nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Es wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.

2.3. Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört, werden Arbeitsstunden berechnet. Als Arbeitsstunden gelten die tatsächliche Einsatzzeit des Gerätes.

3. Materialkosten

Darunter fallen Kosten für verbrauchtes Material und deren Entsorgung.

Kostenverzeichnis


1. Personal		Kosten je Stunde €
Kamerad		34,00
2. Sachkosten Fahrzeuge	a) Streckenkosten (je Kilometer) €	b) Ausrückestunden- kosten (je Stunde) €
TLF 16/24	1,17	60,00
HLF 10/6	1,46	60,00
LF 8/10	1,81	60,00
TSF-W	1,35	40,00

KLF	1,60	35,00
LF 8- TS 8 (2 Stück)	1,81	145,00
TSF (2 Stück)	1,78	80,00
VRW (Bulli)	0,92	40,00
3. Benutzungskosten Anhänger		Kosten je Stunde €
TSA und TS	0,15	6,00
Hänger (mit Rettungsgerät)	0,15	6,00
Pulveranhänger	0,15	6,00
4. Benutzungskosten Geräte		Kosten je Stunde €
Tragkraftspritze, TS8 DDR (11 St.)		14,00
Tragkraftspritze TS8		16,00
Stromaggregat 3,5 kVA		35,00
Beleuchtungssatz		7,50
Heumesssonde		9,50
Kärcher Reinigungsgerät		8,00
Schmutzwasserpumpe NP4		7,00
Turbotauchpumpe		30,00
Tauchpumpe TP4		27,00
Motordruckbelüfter		8,00
Motorkettensäge		30,00
Motortrennschleifer		32,00
B-Schlauch		2,00
C-Schlauch		2,00
Saugschlauch		2,00
Strahlrohr C		2,30
Hydraul. Rettungsgerät		89,00
Minicutter		26,00

4. Materialkosten

Kosten für verbrauchtes Material z. B. Ölbinde-, Schaummittel und Löschpulver regeln sich nach den aktuellen Tagessätzen zuzüglich der Entsorgungskosten. Es werden 10 % Vorhalte-/ Entsorgungskosten auf das verbrauchte Material berechnet.

Remda-Teichel, den 28. März 2015
 Stadt Remda-Teichel


 ENGELMANN
 Bürgermeister



Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehren der Stadt Remda-Teichel

Die Gebühr für freiwillige Leistungen der Feuerwehr setzt sich aus Personalgebühren (Nr. 1), Sachgebühren (Nr. 2) und Materialgebühren (Nr. 3) zusammen.

1. Personalgebühren

Gebühren für das Personal werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Es wird auf halbe Stunden aufgerundet.

2. Sachgebühren

Die Sachgebühren beziehen sich auf die Streckengebühren (2.1.) je km Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückestundengebühren (2.2.) und Arbeitsstundengebühren (2.3.). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren mitgeführte Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1. Streckengebühren

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckengebühren für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.2. Ausrückestundengebühren

Mit den Ausrückestundengebühren ist der Einsatz von Fahrzeugen abzugelten, deren Kosten nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Es wird auf volle halbe Stunden aufgerundet.

2.3. Arbeitsstundengebühren

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört werden Arbeitsstunden berechnet. Als Arbeitsstunden gilt die tatsächliche Einsatzzeit des Gerätes.

3. Materialgebühren

Darunter fallen Kosten für verbrauchtes Material und deren Entsorgung.

Gebührenverzeichnis

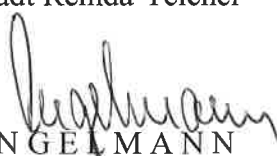
1. Personal		Gebühren je Stunde €
Kamerad		34,00
Sicherheitswache		23,00
2. Gebühren Fahrzeuge	a) Streckengebühren (je Kilometer) €	b) Ausrückestunden- gebühren (je Stunde) €
TLF 16/24	1,17	60,00
HLF 10/6	4,76	195,00
LF 8/10	1,81	60,00

TSF-W	8,88	245,00
KLF	4,76	100,00
LF 8- TS 8	1,81	145,00
TSF	1,78	80,00
VRW	0,92	40,00
3. Benutzungsgebühren Anhänger		Gebühren je Stunde €
TSA und TS	0,15	6,00
Hänger (mit Rettungsgerät)	0,15	6,00
Pulveranhänger	0,15	6,00
4. Benutzungsgebühren Geräte		Gebühren je Stunde €
Tragkraftspritze, TS8 DDR		14,00
Tragkraftspritze TS8		16,00
Stromaggregat 3,5 kVA		35,00
Beleuchtungssatz		7,50
Heumesssonde		9,50
Kärcher Reinigungsgerät		8,00
Schmutzwasserpumpe NP4		7,00
Turbotauchpumpe		30,00
Tauchpumpe TP4		27,00
Motordruckbelüfter		8,00
Motorkettensäge		30,00
Motortrennschleifer		32,00
B-Schlauch		2,00
C-Schlauch		2,00
Saugschlauch		2,00
Strahlrohr C		2,30
Hydraul. Rettungsgerät		89,00
Minicutter		26,00

4. Materialgebühren

Gebühren für verbrauchtes Material z. B. Ölbinde-, Schaummittel und Löschpulver regeln sich nach den aktuellen Tagessätzen zuzüglich der Entsorgungskosten. Es werden 10 % Vorhaltekosten auf das verbrauchte Material berechnet.

Remda-Teichel, den 28. März 2013
 Stadt Remda-Teichel


 ENGELMANN
 Bürgermeister



- S I E G E L -